



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wasser-  
gesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes  
hier: Zuständigkeit der Regierung bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten  
(Drs. 18/17072)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 11 Buchst. a wird Art. 63 Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Erstreckt sich das Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde hinaus, so erlässt die höhere Wasserbehörde die Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Bei anderen Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebieten kann die gemeinsame übergeordnete Behörde die zuständige Wasserbehörde bestimmen oder die Rechtsverordnung selbst erlassen. <sup>3</sup>Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium mit der zuständigen Behörde des anderen Landes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.“

### **Begründung:**

Aufgrund der Klimakrise erhält die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten eine neue Bedeutung. Neu auszuweisende Gebiete und zu erweiternde Gebiete werden künftig wesentlich häufiger größer und über die Gebiete der Kreisverwaltungsbehörden hinausgehen. In diesen Fällen muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die höhere Wasserbehörde das Verfahren an sich ziehen und die Rechtsverordnung erlassen kann. Dies erleichtert den Verwaltungsvollzug und beschleunigt die Verfahren. Eine ähnliche Vorgehensweise sieht auch das Wassergesetz in Baden-Württemberg vor.